

Anlage 01

zur Sitzungsvorlage Nr. V/2010/0190/2 vom 29.01.2014

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen

Anpassung an die Ziele der Raumordnung

- entfällt -

Behördenbeteiligung

- Anlage 01.20 - Kreis Borken,
Beschlussvorschlag zur Stellungnahme vom 12.09.2013
- Anlage 01.21- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken,
Beschlussvorschlag zur Stellungnahme vom 13.09.2013
- Anlage 01.22 - Stadtwerke Ahaus,
Beschlussvorschlag zur Stellungnahme vom 12.09.2013
- Anlage 01.23 - Deutsche Telekom Technik GmbH – TI NL Nordwest PTI 13
Beschlussvorschlag zur Stellungnahme vom 12.09.2013

Öffentlichkeitsbeteiligung

- Anlage 01.30 - [REDACTED] 48683 Ahaus, vertreten durch [REDACTED]
Beschlussvorschlag zur Stellungnahme vom 02.04.2012
- Anlage 01.31 - [REDACTED], 48683 Ahaus
Beschlussvorschlag zur Stellungnahme vom 19.11.2013

Sonstige Änderungen und Ergänzungen

- entfällt -

Vorhaben:	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 - Gerwinghook –
Verfahrensstand:	Beschluss über die Stellungnahmen
Stellungnahme:	Kreis Borken, Stellungnahme vom 12.09.2013 (siehe Anlage 02.20)

Beschlussvorschlag:

Löschwasserversorgung

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung des Plangebiets und zur Anordnung und Kennzeichnung von Hydranten werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen und sonstigen Maßnahmen im Plangebiet berücksichtigt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche aus Tierhaltungsanlagen

- siehe *Beschlussentwurf zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken vom 13.09.2013* –

Abwasserbeseitigung

Die Hinweise zur Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen und sonstigen Maßnahmen im Plangebiet berücksichtigt.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Konzept zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird gebilligt.

Artenschutz

Der Bebauungsplan erhält folgende Festsetzung:

Für die Straßenbeleuchtung sind zu verwenden:

1. Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- bzw. Blauanteil im Lichtspektrum (z. B. LED-Leuchten) und
2. Leuchtenköpfe, bei denen das Licht vorwiegend nach unten fällt.

Erläuterung:

Löschwasserversorgung

Gem. § 1 (5) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne auch die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Zu den v. g. Belangen zählen auch die Belange des Feuerschutzes. Die Berücksichtigung der Belange des Feuerschutzes setzt u. a. voraus, dass eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sichergestellt ist (§ 1 (2) Feuerschutzgesetz).

Grundsätzlich erfolgt die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung. Zuständig sind die Stadtwerke Ahaus GmbH. Allerdings orientiert sich die Auslegung des Trinkwasserversorgungsnetzes ausschließlich an der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung; die Löschwasserversorgung bleibt unberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist die Bereitstellung von Löschwasser ergänzend, soweit erforderlich, durch andere Maßnahmen (z. B. Löschwasserteiche) sicherzustellen. Die Einzelheiten werden im bauaufsichtlichen Verfahren geregelt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche aus Tierhaltungsanlagen

- siehe Erläuterung zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken vom 13.09.2013 –

Abwasserbeseitigung

Zur Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers ist die Herstellung von Kanalisationsnetzen erforderlich. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Für das auf den Grundstücken anfallende Abwasser besteht grundsätzlich Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7 EWS).

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird der zentralen Abwasserbehandlungsanlage in Ahaus zugeführt. Gem. § 58 (1) Landeswassergesetz (LWG) ist die Planung zur Erstellung der Schmutzwasserkanalisation der oberen Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Münster anzuzeigen.

Die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ist nach gegenwärtigem Planungsstand gewährleistet.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird über eine separate Kanalisation ortsnah in den nächstgelegenen Vorfluter eingeleitet.

Maßnahmen zur dezentralen Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers sind nicht vorgesehen. Im Übrigen stehen die gesetzlichen Alternativen in § 51a (1) LWG selbstständig nebeneinander, so dass eine Begründung, warum der gewählten Alternative *ortsnahe Einleitung in ein Gewässer* gegenüber den Alternativen *Versickern* bzw. *Verrieseln* der Vorzug gegeben wird, nicht erforderlich ist.

Die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ist nach gegenwärtigem Planungsstand gewährleistet.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Aufstellung des Bebauungsplans lässt Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erwarten, d. h. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind, unter Einbeziehung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen (§ 18 (1) BNatSchG i. V. m. § 1a (3) BauGB); § 18 (2) Satz 2. Alternative BNatSchG ist nicht berührt. Gleiches gilt sinngemäß für Schutzgebiete und Schutzobjekte i. S. des Naturschutzrechts sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete.

Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB sind vorgesehen innerhalb des Plangebiets

- auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind,
- an anderer Stelle im Plangebiet.

Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebiets sind nicht erforderlich.

Art und Umfang des Eingriffs sind gutachterlich ermittelt, bewertet und den vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gegenübergestellt worden. Danach sind die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich vollständig ausgeglichen¹; § 19 (3) Satz 1 BNatSchG (Unzulässigkeit des Eingriffs) ist nicht berührt.

Artenschutz

Auf Grund der Biotopstruktur sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, d. h. die Belange des Artenschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind, unter Einbeziehung der artenschutzrechtlichen Vorschriften in § 44 (1) und (5) sowie § 45 (7) BNatSchG, in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung² (ASP) in Anlehnung an die Handlungsempfehlung Artenschutz³ gutachterlich ermittelt und bewertet worden. Danach lässt der Bebauungsplan, unter Berücksichtigung folgender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwarten:

1. Die angrenzende und zu erhaltende Obstbaumreihe ist während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Erläuterung:

An der Ostseite des Plangebiets wurde entsprechend Ziff. 5.1.52 des Landschaftsplans „Alstätter Venn-Ammeloer Sandebene“ eine Obstbaumreihe angelegt, die nach § 47 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als *gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil* gilt. Schutzmaßnahmen sind erforderlich, wenn der Schutzbereich eines Baums berührt ist. Nach DIN 18920⁴ gilt als Schutzbereich die Fläche unterhalb der Baumkrone (Traufbereich) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten; der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

¹ Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 73 – Gerwinghook -. Erstellt i. A. der Stadt Ahaus von Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH. Nordhorn, im Januar 2014

² Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 73 – Gerwinghook -. Erstellt i. A. der Stadt Ahaus von Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH. Nordhorn, im Januar 2014

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

⁴ DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Ausgabe Oktober 2013 (Entwurf)

2. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen u. a. auf Fledermäuse und Insekten wird für die Beleuchtung im öffentlichen Raum die Verwendung von Lampen mit insektenfreundlichen, nach unten abstrahlenden Leuchtmitteln empfohlen. Des Weiteren wird zur Minimierung der Lichtimmissionen eine Dimmung der Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden empfohlen.

Erläuterung:

Beleuchtete Flächen werden von einigen Fledermausarten bewusst gemieden. Umgekehrt ist es bei Insekten. Künstliches Licht lockt Insekten an. Für nachtaktive, in ihrer Lebensweise an die Dunkelheit angepasste Tiere besteht daher die Gefahr, dass künstliches Licht ihren natürlichen Lebensrhythmus stört. Aus diesem Grund sind im Plangebiet für die Straßenbeleuchtung zu verwenden:

1. Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- bzw. Blauanteil im Lichtspektrum (z. B. LED-Leuchten)

Licht mit einem überwiegenden Gelb-/Orange- und Rotanteil wirkt weniger irritierend auf Fledermäuse und vermindert den Insektenanflug. Aus diesen Gründen wurden als Leuchtmittel bislang Niederdruck-Natriumdampflampen favorisiert. Diese leuchten fast ausschließlich im gelben Spektralbereich und besitzen daher keinen UV-Licht-Anteil. Darüber hinaus gehören Niederdruck-Natriumdampflampen zu den effizientesten elektrischen Lichtquellen, die es derzeit gibt. Mit bis zu 200 lm/W ermöglichen sie eine effiziente und energiesparende Beleuchtung. Dabei ist allerdings die mangelnde Farbwiedergabe dieser Lampen zu berücksichtigen. Da das gelb-orangefarbene Licht der Niederdruck-Natriumdampflampen praktisch keine Farberkennung ermöglicht, kommen sie eigentlich im öffentlichen Raum nur dann in Frage, wenn diese Auswirkungen nicht nachteilig sind, weil beispielsweise keine Verkehrszeichen erkannt werden müssen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird daher auf den Einsatz Niederdruck-Natriumdampflampen verzichtet. Stattdessen sollen LED-Leuchten zum Einsatz kommen. LED-Leuchten der neusten Generation erfüllen ebenfalls die Forderung nach einem geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum, allerdings ohne die Farberkennung beeinträchtigt wird.

2. Leuchtenköpfe, bei denen das Licht vorwiegend nach unten fällt.

Leuchtenköpfe, bei denen das Licht vorwiegend nach unten fällt, sind unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit unproblematisch.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Grundsätzlich kann über die Steuerung der Straßenbeleuchtung die Lichtstärke reduziert werden. Dies geschieht allgemein in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sofern die Straßenleuchte technisch dazu in der Lage ist, den Steuerbefehl auszuführen. LED-Leuchten der neusten Generation erfüllen diese Voraussetzung.

Vorhaben:	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 - Gerwinghook –
Verfahrensstand:	Beschluss über die Stellungnahmen
Stellungnahme:	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Stellungnahme vom 13.09.2013 (siehe Anlage 02.21)

Beschlussvorschlag:

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche aus Tierhaltungsanlagen

Den methodischen Bedenken gegen die Geruchsimmissionsmessung wird nicht entsprochen.

Erläuterung:

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche aus Tierhaltungsanlagen

Im Umfeld des Plangebiets liegen eine Vielzahl von landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Tierhaltungsbetrieben. Aufgrund der räumlichen Nähe sind Nutzungskonflikte, insbesondere durch Geruchsimmissionen nicht auszuschließen. Vor diesem Hintergrund wurde das Büro Uppenkamp + Partner GmbH im Frühjahr 2012 beauftragt, eine Geruchsimmissionsprognose (Ausbreitungsrechnung) zu erstellen.

Gem. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei der Bauleitplanung schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete soweit wie möglich zu vermeiden. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen nach § 3 (1) BImSchG auch Gerüche, soweit diese **Gerüche als erhebliche**, d. h. nicht mehr zumutbare **Belästigung** einzustufen sind. Grundlage für die Ermittlung und Bewertung von Gerüchen ist die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)⁵. Die GIRL ist zwar kein rechtlich bindendes Regelwerk, als geeignetes Hilfsmittel für die Ermittlung und Beurteilung von Geruchsimmissionen aber höchstrichterlich anerkannt.

In der GIRL sind in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten **Immissionswerte** festgelegt. Danach sind in Wohngebieten **Gerüche** i. d. R. dann **als erhebliche Belästigung** einzustufen, wenn in mehr als 10 % der Jahresstunden die von Tierhaltungsbetrieben verursachten Gerüche auftreten.

Tabelle 1: Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete (Quelle: GIRL)

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

⁵ Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) i. d. F. vom 29. Februar 2008 mit einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen i. d. F. vom 29. Februar 2008

Darüber hinaus unterscheidet die GIRL **zwei Methoden** zur Ermittlung von Geruchsimmissionen, die **Ausbreitungsrechnung** und die **Rasterbegehung**.

Tabelle 2: Methoden zur Ermittlung der Geruchsimmission (Quelle: GIRL)

Methoden	vorhandene Belastung	zu erwartende Zusatzbelastung
Ausbreitungsrechnung	möglich	vorrangig anzuwenden
Rasterbegehung (VDI 3940 Blatt 1 (2006))	möglich	nicht möglich

Zur Vorbereitung der Ausbreitungsrechnung wurden in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde beim Kreis Borken sämtliche Tierhaltungsbetriebe erfasst, von denen anzunehmen ist, dass deren Geruchsemissionen auf das Plangebiet einwirken. Dabei handelt es sich um insgesamt 41 Betriebe in einem Abstand von bis zu 1.200 m rund um das Plangebiet.

Nach dem Leitfaden zur Anwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000⁶, das der Ausbreitungsrechnung zu Grunde liegt, kann das Modell beliebig viele Emissionsquellen verarbeiten. Die Ergebnisse des ersten Rechengangs bestätigten allerdings die Erfahrung, dass das Ausbreitungsmodell unter komplexen Rahmenbedingungen bei landwirtschaftlichen Gerüchen aus Tierhaltungsbetrieben tendenziell zu einer Überzeichnung neigt. Aus diesem Grund weigert sich beispielsweise der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bis heute, die GIRL als geeignetes Hilfsmittel für die Ermittlung und Beurteilung von Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsbetrieben anzuerkennen.⁷ Daher wurde die Ausbreitungsrechnung nach dem 1. Rechengang abgebrochen und stattdessen eine Rasterbegehung nach VDI 3940 Blatt 1⁸ durchgeführt.

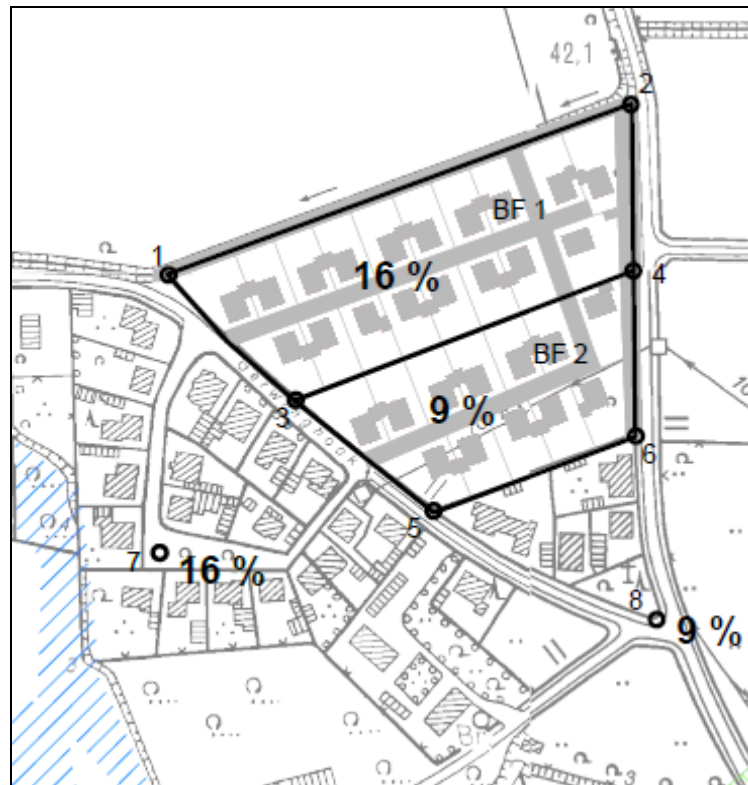
Die in der VDI 3940 Blatt 1 dargestellte Methode zur Ermittlung der vorhandenen Geruchsbelastung bedient sich direkt der Wirkung von Geruchsstoffen auf den menschlichen Geruchssinn. Daher ist mit dieser Methode eine bestmögliche Erfassung der tatsächlichen Geruchsimmissionssituation vor Ort gewährleistet. Die Methode ist deutlich besser geeignet, als die Ausbreitungsrechnung, mit der versucht wird, die Ausbreitung von Geruchsstoffen in der Luft unter bestimmten Rahmenbedingungen rechnerisch zu simulieren. Allerdings kann mit einer Rasterbegehung nur die vorhandene Geruchsbelastung ermittelt werden.

⁶ Leitfaden zur Erstellung von Immissionsprognosen mit AUSTAL2000 in Genehmigungsverfahren nach TA-Luft und der Geruchsimmissions-Richtlinie. Herausgegeben vom Landesumweltamt NRW. Essen 2006 (Merkblatt 56)

⁷ vgl. etwa Bayerischer VGH, Beschluss vom 11.03.2013 – 14 ZB 12.2073 -

⁸ VDI 3940 Blatt 1: Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen - Bestimmung der Immissionshäufigkeit von erkennbaren Gerüchen - Rasterbegehung. Ausgabe 02.2006

Abbildung 1: Ergebnis der Rasterbegehung (Quelle: Messbericht)



z. B. 16%: Geruchsstundenhäufigkeiten bezogen auf die Beurteilungsflächen bzw. Einzelmesspunkte

z. B. BF 1: Beurteilungsfläche 1

z. B. 1: Messpunkt 1

Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisse der Geruchsimmissionsmessung sind in einem Messbericht (siehe Anlage 2 des Umweltberichts) ausführlich dokumentiert⁹. Danach ergibt sich für das Plangebiet eine Geruchsstundenhäufigkeit von 9 % (siehe Abbildung 11 des Messberichts). Zum Vergleich: Der Immissionswert der GIRL für Wohngebiete beträgt 10 %.

Zu der Geruchsimmissionsmessung sind sowohl von der unteren Immissionsschutzbehörde beim Kreis Borken als auch von der Landwirtschaftskammer NRW methodische Bedenken vorgebracht worden:

1. Der Kreis Borken bemängelt, dass der Gutachter die dargestellten Geruchsstundenhäufigkeiten ohne Korrekturfaktor ermittelt hat. Ziffer 4.2 der GIRL fordert, dass bei Rasterbegehungen, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, nach Ziff. 4.4.1 der GIRL für Wohn-/Mischgebiete ein Korrekturfaktor von 1,7 zu berücksichtigen ist. Zur Begründung heißt es in der GIRL, dass die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen wegen der Unsicherheiten der Begehungsmethode andernfalls nicht als statistisch gesichert angesehen werden kann.

⁹ Messbericht über die Durchführung einer Rasterbegehung zur Ermittlung der vorhandenen Geruchsbelastung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 73 – Gerwinghook – der Stadt Ahaus, Ortsteil Alstätte. Erstellt i. A. der Stadt Ahaus von Uppenkamp + Partner, Ahaus. Gutachten Nr. 04 0586 12. Ahaus, 30. Januar 2013

2. Weiterhin bemängelt der Kreis Borken, dass aus dem Gutachten nicht erkennbar ist, wie die Auslastung der umliegenden emittierenden Anlagen im Zeitraum der Begehung war, so dass unklar ist, ob und inwieweit alle Emittenten ihre zugelassene Kapazität ausgeschöpft haben. Die Landwirtschaftskammer NRW konkretisiert in ihrer Stellungnahme diesen Punkt.
3. Die Landwirtschaftskammer NRW bemängelt darüber hinaus, dass die Geruchsimmissionsmessung auch im Hinblick auf mögliche Erweiterungsabsichten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht aussagekräftig ist.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Gutachters vom 20. September 2013 (siehe Anlage 3 des Umweltberichts) wird zu den v. g. Bedenken wie folgt Stellung genommen:

1. Nach Ziff. 4.2 der GIRL ist bei Rasterbegehungen, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, ein Korrekturfaktor zu berücksichtigen. Nach dem einschlägigen Erlass¹⁰ sind die in der GIRL beschriebenen Regelungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des BImSchG zu beachten. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wird empfohlen, die Richtlinie sinngemäß anzuwenden. Eine vergleichbare Empfehlung zur Bauleitplanung fehlt.

Die Anwendung der GIRL bei der Aufstellung von Bebauungsplänen stellt sicher, dass bei der Ermittlung und Beurteilung von Geruchsimmissionen sowohl in der Bauleitplanung als auch in den Genehmigungsverfahren einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden. Zwingend notwendig ist dies nicht.

Im vorliegenden Fall ist aus folgenden Gründen von der Anwendung eines Korrekturfaktors nach Ziff. 4.2 der GIRL abgewichen worden: Innerhalb der Arbeitsgruppe CEN/TC 264/WG 27¹¹, die z. Zt. eine Europäische Begehungsrichtlinie erarbeitet, herrscht Einigkeit darüber, dass der Korrekturfaktor künftig entfallen soll. Außerdem ist anzumerken, dass bei der Ableitung der Immissionswerte im Rahmen des „Hedonik-Projekts¹²“ und des Projekts „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft¹³“ ebenfalls kein Korrekturfaktor berücksichtigt wurde. In beiden Fällen wurde auf die mit Hilfe von Rasterbegehungen ermittelten Geruchsbelastungen Bezug genommen.

Die Genehmigungsbehörden können sich die methodische Sicht zu eigen machen, müssen dies aber nicht, d. h. die Anwendung bzw. Nichtanwendung des Korrekturfaktors führt zwangsläufig bei der Beurteilung ein und derselben Geruchsimmissions-situation zu unterschiedlichen Ergebnissen.

2. Inwieweit die umliegenden Tierhaltungsbetriebe ihre genehmigten Kapazitäten während des Begehungszeitraumes ausgeschöpft hatten, ist nicht geprüft worden. Auf Grund eines Erhebungszeitraums von ca. 6 Monaten ist jedoch davon auszugehen, dass seitens der Betreiber der Tierhaltungsanlagen nicht versucht wurde, die Ergebnisse in irgendeiner Form zu beeinflussen und somit der Regelbetrieb erfasst wurde.

¹⁰ RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 5.11.2009, MBl. NRW. 2009 S. 533

¹¹ CEN = Europäisches Komitee für Normung
TC 264 = Technisches Komitee zur Luftreinhaltung
WG 27 = Arbeitsgruppe „Messung der Geruchsstoffimmission durch Begehungen“

¹² Sucker, K. u. a. (2003): Untersuchungen zur Auswirkung von Intensität und hedonischer Geruchsqualität auf die Ausprägung der Geruchsbelästigung. Forschungsbericht i. A. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, des Ministeriums für Umwelt und Verkehr des Landes Baden-Württemberg und des Verbandes der Chemischen Industrie, Düsseldorf.

¹³ Sucker, K. u. a. (2006): Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft. Bericht zur Expositions-Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeiten, Intensität, Hedonik und Polaritätenprofilen.

3. Die Rasterbegehung berücksichtigt lediglich die vorhandene Geruchsbelastung. Eine mögliche Zusatzbelastung im Rahmen von betrieblichen Erweiterungen kann bei einer Rasterbegehung methodisch bedingt nicht berücksichtigt werden. Die zu erwartende Zusatzbelastung nimmt Bezug auf die bei realistischer Betrachtung zu erwartende Entwicklung der Tierhaltungsbetriebe, die als private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang sind folgende Gesichtspunkte abwägungsrelevant:
- a) Potentielle Erweiterungsabsichten von Tierhaltungsbetrieben, die nördlich des Plangebiets liegen, sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand immissionsschutzrechtlich nicht relevant, da das Plangebiet außerhalb der Hauptwindrichtung liegt.
 - b) Potentielle Erweiterungsabsichten von Tierhaltungsbetrieben, die südlich bzw. westlich des Plangebiets liegen, sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand immissionsschutzrechtlich ebenfalls nicht relevant. Aufgrund der Vorbelastung in der Siedlung Gerwinghook sind derartige betriebliche Erweiterungen nur zulässig, wenn gleichzeitig die z. Zt. vorhandene Geruchsstundenhäufigkeit von 16 % reduziert wird. Von dieser Verbesserung profitiert mittelbar auch das Plangebiet, da es in größerer Entfernung zu den betreffenden Tierhaltungsbetrieben liegt.

Daraus folgt: Auch unter Berücksichtigung der bei realistischer Betrachtung zu erwartenden Betriebsentwicklung haben die umliegenden Tierhaltungsbetriebe keine immissionsschutzrechtlich bedingten Beschränkungen durch die geplante Arrondierung der Siedlung zu erwarten.

Danach wird an der Geruchsimmisionsmessung in der bestehenden Fassung festgehalten.

Vorhaben:	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 - Gerwinghook –
Verfahrensstand:	Beschluss über die Stellungnahmen
Stellungnahme:	Stadtwerke Ahaus GmbH, Stellungnahme vom 12.09.2013 (siehe Anlage 02.22)

Beschlussvorschlag:

Oberirdisch geführte Mittelspannungsleitung

Der Hinweis, dass die vorhandene, oberirdisch geführte Mittelspannungsleitung im Zuge der Durchführung des Bebauungsplans abgerüstet und ersetzt werden muss, wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Oberirdisch geführte Mittelspannungsleitung

Das Plangebiet quert eine oberirdisch geführte Mittelspannungsleitung. Zur Durchführung des Bebauungsplans muss die Leitung abgerüstet und ersetzt werden.

Vorhaben:	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 - Gerwinghook –
Verfahrensstand:	Beschluss über die Stellungnahmen
Stellungnahme:	Telekom Technik GmbH – TI NL Nordwest PTI 13, Stellungnahme vom 12.09.2013 (siehe Anlage 02.23)

Beschlussvorschlag:

Führung von Telekommunikationslinien

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen; der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung.

Erläuterung:

Führung von Telekommunikationslinien

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist vorsorglich darauf hin, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Gebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Der Hinweis nimmt Bezug auf § 68 (3) Telekommunikationsgesetz (TKG). Danach sind bei der Verlegung oberirdischer Leitungen die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen (Satz 2). Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen (Satz 3).

Da der Ausbau der technischen Infrastruktur unter Federführung der Stadt Ahaus koordiniert wird, besteht keine Veranlassung, die Telekommunikationslinien oberirdisch zu verlegen. Vorsorglich wird im Bebauungsplan unter Bezugnahme auf § 9 (1) Nr. 13 BauGB festgesetzt, dass Versorgungsleitungen unterirdisch zu führen sind.

Vorhaben:	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 - Gerwinghook –
Verfahrensstand:	Beschluss über die Stellungnahmen
Stellungnahme:	<div style="background-color: black; width: 300px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 250px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> 48683 Ahaus, vertreten durch <div style="background-color: black; width: 150px; height: 15px; display: inline-block;"></div> Stellungnahme vom 10.12.2013 (siehe Anlage 02.30)

Beschlussvorschlag:

Immissionsschutzrechtliche Beschränkungen

Den Bedenken, die Aufstellung des Bebauungsplans lasse immissionsschutzrechtliche Beschränkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders erwarten, wird nicht gefolgt.

Erläuterung:

Immissionsschutzrechtliche Beschränkungen

Der Einwender befürchtet, dass von seiner landwirtschaftlichen Betriebsstelle Geruchseinwirkungen ausgehen, die das Plangebiet möglicherweise in unzumutbarer Weise beeinträchtigen mit der Folge, dass die Aufstellung des Bebauungsplans zu immissionsschutzrechtlichen Beschränkungen für seinen landwirtschaftlichen Betrieb führt.

Zur Geruchsimmisionsproblematik allgemein wird auf die Erläuterungen zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW in dieser Sitzungsvorlage verwiesen. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Nach Angaben des Einwenders hat ein Stall mit 300 Sauenplätzen im Zeitraum der Rasterbegehung für mindestens 3 Monate leergestanden. Auf Grund eines Erhebungszeitraums von 6 Monaten ist jedoch davon auszugehen, dass der Regelbetrieb erfasst wurde und die Ausbreitungsmessung daher als repräsentativ anzusehen ist.
2. Der Einwender bemängelt darüber hinaus, dass die Geruchsimmisionsmessung auch im Hinblick auf mögliche Erweiterungsabsichten seines landwirtschaftlichen Betriebes nicht aussagekräftig ist.

Grundsätzlich ist die bei realistischer Betrachtung zu erwartenden Betriebsentwicklung als privater Belang in die Abwägung mit einzustellen. In diesem Zusammenhang ist Folgendes festzustellen: Der in Rede stehende landwirtschaftliche Betrieb wird im Nebenerwerb geführt. Mittel- bis langfristig ist der Betrieb auslaufend. Hierfür sprechen das Alter des Betriebsinhabers, die Tatsache, dass der Betriebsinhaber keinen unmittelbaren Hoferben hat, seit Jahren seinen Lebensunterhalt im Wesentlichen durch eine Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft bestreitet sowie mit der Stadt über die Aufgabe seines landwirtschaftlichen Betriebes bereits verhandelt hat.

Daraus folgt: Auch unter Berücksichtigung der bei realistischer Betrachtung zu erwartenden Betriebsentwicklung hat der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders keine immissionsschutzrechtlich bedingten Beschränkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten.

Vorhaben:	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 - Gerwinghook –
Verfahrensstand:	Beschluss über die Stellungnahmen
Stellungnahme:	████████████████████, 48683 Ahaus Stellungnahme vom 10.12.2013 (siehe Anlage 02.31)

Beschlussvorschlag:

Beeinträchtigung der Wohnqualität durch zusätzlichen Straßenverkehr

Den Bedenken, der mit dem Plangebiet verbundene Erschließungsverkehr würde die Wohnqualität in den Straßen Alstätter Friedhofstraße und Thieweg in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, wird nicht gefolgt.

Erläuterung:

Beeinträchtigung der Wohnqualität durch zusätzlichen Straßenverkehr

Die Einwender befürchten, dass der mit dem Plangebiet verbundene Erschließungsverkehr die Wohnqualität in den Straßen Alstätter Friedhofstraße und Thieweg in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, das Plangebiet unabhängig von den v. g. Straßen zu erschließen.

Das Plangebiet ist über den Wirtschaftsweg in Verlängerung der Alstätter Friedhofstraße an das vorhandene Straßennetz angebunden. Die Alstätter Friedhofstraße hat die Funktion einer Wohnstraße i. S. der RAST 06¹⁴ und ist entsprechend ausgebaut. Charakteristisch für derartige Wohnstraßen ist eine Verkehrsstärke von unter 400 Kfz/h. Nach eigenen Beobachtungen wird dieser Richtwert in der Alstätter Friedhofstraße selbst in der Spitzenstunde (17.00 bis 18.00 Uhr) deutlich unterschritten.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans i. V. m. dem städtebaulichen Entwurf, der dem Bebauungsplan zugrunde liegt, entstehen im Plangebiet zusätzlich 14 Einzelhäuser. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Kenngrößen errechnet sich hieraus ein zusätzliches Verkehrsaufkommen¹⁵ von ca. 106 Kfz/Tag (Ziel- und Quellverkehr). Hiervon entfallen auf die Spitzenstunde (17.00 bis 18.00 Uhr) ca. 11 Kfz/h.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Errichtung von 14 zusätzlichen Einzelhäusern und des damit verbundenen Erschließungsverkehrs die Wohnqualität im Bereich der Alstätter Friedhofstraße nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Einschätzung gilt sinngemäß für die Straße Thieweg verbunden mit der Einschränkung, dass die Straße Thieweg nach ihrer Funktion und ihrem Ausbaustandard für den zu erwartenden Zusatzverkehr durch das Plangebiet nur begrenzt von Bedeutung ist.

¹⁴ Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06), Ausgabe 2006

¹⁵ Der Zusatzverkehr setzt sich zusammen aus dem Einkaufs- und Besorgungsverkehr, dem Berufs- und Ausbilderungsverkehr, dem Freizeitverkehr, dem Besucherverkehr sowie dem bewohnerbezogenen Wirtschaftsverkehr.

Die Straße Thieweg mündet im Norden, unmittelbar westlich des alten Friedhofs, in die Alstätter Friedhofstraße und im Süden, unmittelbar westlich des Nahversorgungszentrums, in die Haakbergener Straße. Der nördliche Teil der Straße ist im Bebauungsplan Nr. 66 Teil 1 – Thieweg – Abschnitt 1 als Verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Die Straße Thieweg hat die Funktion eines Wohnwegs i. S. der RAST 06 und ist dementsprechend vorwiegend nach dem sog. Mischungsprinzip ausgebaut. Charakteristisch für derartige Wohnwege ist eine Verkehrsstärke von unter 150 Kfz/h. Dieser Richtwert wird in der Straße Thieweg – auch unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zusatzverkehrs durch das Plangebiet, sofern dieser für die Straße überhaupt relevant ist - selbst in der Spitzenstunde (17.00 bis 18.00 Uhr) deutlich unterschritten.